



Information

PV und solartherm. Anlagen

Liebe(r) Bauherr(in) !

Bis 100 kWp elektr. Engpassleistung der PV-Anlage bzw. bis 600 m² solarth. Kollektorfläche und einer Höhe von bis zu 3,5 M sind Photovoltaik- und solarthermische Anlagen meldepflichtig.

Bringen Sie uns bitte dazu mit:

- 🏠 schriftliche Mitteilung im Bauamt
- 🏠 Ansichtspläne oder Fotos als Beilage
- 🏠 bei PV ausgefüllter Übersichtsplan Feuerwehr

Diese Anlagen dürfen max. 3,5 M Höhe erreichen und müssen dem Straßen- Orts- und Landschaftsbild gerecht werden. Über 3,5 M Höhe ist die Anlage zumindest im vereinfachten Verfahren nach § 20 Stmk. BauG bewilligungspflichtig.

In der Ortsbildzone des Marktes Pöllau hat der Ortsbildsachverständige die geplante Anlage anhand entsprechender Planunterlagen zu prüfen. Außerhalb sind nur freistehende Anlagen von der Landschaftsschutzbehörde zu bewilligen.

Aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen ist die Errichtung von freistehenden Anlagen im Naturpark Pöllauer Tal grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.

Von 100-500 kWp elektr. Engpassleistung der PV-Anlage bzw. von 600 m² bis 3.000 m² solarth. Kollektorfläche

oder ab einer Höhe von 3,5 M sind solche Anlagen nach § 20 StBauG bewilligungspflichtig (bei Aufteilung zählt die Summe aller Teilflächen pro Grundstück).

Bringen Sie uns bitte dazu mit:

- 🏠 Bauansuchen
- 🏠 Plan mit Verfasserstempel
- 🏠 Technische Beschreibung
- 🏠 ausgefüllter Übersichtsplan Feuerwehr

Von 500-1000 kWp elektr. Engpassleistung der PV-Anlage bzw. ab 3.000 m² solarth. Kollektorfläche

sind diese gem. § 19 StBauG abzuhandeln.

Obige Vorhaben können auch gemeinsam mit einem weiteren bewilligungspflichtigen Vorhaben im Rahmen eines Gesamtbauvorhabens eingereicht werden (§ 22, Abs.6).

Generell ist die ÖVE-Richtlinie R11-1 einzuhalten. Das Stmk. Baugesetz kann hier natürlich nur auszugsweise wiedergegeben werden, Änderungen und Irrtümer sind vorbehalten.

Ab 1000 kWp elektr. Engpassleistung der PV-Anlage

sind diese gem. Stmk.EIWOG abzuhandeln.

Die gegenständlichen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Irrtumsfreiheit. Die Marktgemeinde Pöllau behält sich allfällige Änderungen vor, die hier noch nicht eingearbeitet und berücksichtigt sind, jedoch zur Anwendung kommen.

Weitere Infos erhalten Sie gerne von den jeweils zuständigen Mitarbeitern des Bauamtes der Marktgemeindeamtes Pöllau, 8225 Schulplatz 48 (ehemalige Schlossparkschule) während der Parteienverkehrszeiten oder nach tel. Terminvereinbarung:

Ortsteil Pöllau:

Ing. Elisabeth Ebenbauer, ☎03335/2038 700,

elisabeth.ebenbauer@poellau.gv.at

Ortsteile Rabenwald + Schönegg:

Mag. Bettina Theiler-Almbauer,

☎03335/2038 702,

bettina.theiler@poellau.gv.at

Ortsteile Saifen-Boden + Sonnhofen:

Peter Retter, ☎03335/2038 701

peter.retter@poellau.gv.at

Wir möchten Sie soweit wie möglich unterstützen u. begleiten und wünschen Ihnen alles Gute zu Ihrem Vorhaben.



Leitfaden zur Errichtung von PV- und solarthermischen Anlagen

1. Allgemein

Die Errichtung von Solaranlagen ist im Hinblick auf die Nutzung alternativer Energien und auf die Zielsetzungen des Landes Steiermark vorgesehen bzw. vorgeschrieben.

Photovoltaik und Solarthermie stellen eine Möglichkeit zur direkten Nutzung von Sonnenenergie dar und nehmen in Umsetzung der Klima- und Energiestrategien des Landes zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger eine immer größere Rolle in Bau- und Raumordnungsverfahren ein.

Gleichzeitig wird aber auch durch diese Anlagen das Bild unserer Landschaften und Orte immer mehr verändert und geprägt.

Der Umgang mit diesen neuen Elementen im Ortsbild, aber auch im freien Landschaftsraum, stellt daher planerische Anforderungen, sowohl in Bezug auf die Standortauswahl als auch hinsichtlich deren Gestaltung im Gebäudezusammenhang dar.

Gemäß § 43 Abs 4 u. 5 Stmk. Baugesetz muss das Bauwerk derart geplant und ausgeführt werden, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird. Einen erhöhten Schutz diesbezüglich finden wir in den Landschaftsschutzgebieten.

Festzuhalten ist, dass der Einfluss von Orientierung und Neigung auf den Ertrag geringer ist als oftmals angenommen. Auch fast horizontal auf dem Dach liegende Module haben einen Wirkungsgrad bis zu 90%.

2. Priorisierung

Die Marktgemeinde Pöllau strebt PV-Anlagen an folgenden Standorten an (priorisierend):

1. auf bestehenden Dachflächen - Aufdachanlagen
2. an Fassaden, Balkonen oder Einfriedungen bei geeigneten Standorten

3. auf versiegelten Flächen (z.B. Parkplätze, etc.)
4. durch Ver- und Entsorgungsfunktionen sowie materienrechtlich/gewerberechtlich vorgeprägte Gebiete - z.B. Schottergruben, Abbauflächen, Kläranlagen, Kompostieranlagen, Steinbrüchen, bereits versiegelte Flächen, etc.

3. Grundsätze für Aufdachanlagen/Fassadenmontage

- Grundsätzlich sind Flachdächer den Steildächern unter Beachtung der folgenden Punkte vorzuziehen!
- Dachmontierte Anlagen sind dachflächenparallel und auf die Dachfläche formal abgestimmt zu dimensionieren (einfache geometrische Formen).
- Ebenso ist eine vollflächige Belegung der Dachfläche möglich – Dachmaterial ist nicht sichtbar.
- Bei Flachdächern mit Attika darf der höchste Punkt der PV-Anlage die Höhe der Attika nicht überragen.
- Bei Flachdächern ohne Attika ist eine Aufständigung von max. 10 ° möglich, wenn ein Abstand von 1,0 M von Traufe und Ortgang eingehalten werden. – Einzelfallbeurteilung.
- Eine störende Blendwirkung bzw. Reflexion ist zu vermeiden. Mögliche Blendwirkungen sind nicht nur aus der Perspektive der Verkehrsteilnehmer vom Straßenniveau aus, sondern auch im Hinblick auf den Nachbarschaftsschutz zu beurteilen.
- Monokristalline Zellen und semitransparente Module sind zu bevorzugen – z.B. „Black Black Module“
- Bei PV-Anlagen als Einfriedung gelten folgende Mindestanforderungen:
 - Geometrische Gliederung mit Lärchenholzelementen in Natur mit einem Mindestanteil von 25 %
 - Als Kollektoren dürfen hier nur Black-Black-Module verwendet werden.
 - Die Kollektorrahmen müssen farblich an die Module angepasst sein (schwarz) oder im Rahmen der Gliederung in Holz ausgeführt werden.

- Höhe: an den Bestand angeglichen, max. jedoch 1,5 M.
- PV-Anlagen auf Balkon- und Terrassengeländern: Einzelfallbeurteilung;

Begründete Ausnahmen müssen vom bautechn. SV oder vom Gestaltungsbeirat beurteilt werden.

4. Erhöhte Anforderungen im Ortskern/ Ortsbilschutz:

Die Vorgaben für die Errichtung von Photovoltaik- und solarthermischen Anlagen in der Ortsbilschutzzone sind im Ortsbildkonzept festgelegt.

5. Grundsätze für Freiflächenanlagen

Auf Grundlage der Prüflisten - Prüfliste 4 - zur Standortplanung des Landes Steiermark ist die Errichtung von PV-Anlagen in Naturparks > 400 m² nicht zulässig. Ausgenommen davon sind bereits bestehende Widmungsflächen mit Sondernutzung Freiland-PVA bzw. Agri-PV-Anlagen.

Im Pöllauer Tal als Landschaftsschutzgebiet sind laut Stmk. Naturschutzgesetz alle Freiflächenanlagen naturschutzrechtlich zu genehmigen. Anlagen auf bestehenden Konstruktionen z.B. Dach, Wand sind naturschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtig.

Grundsätzlich sind Freiflächenanlagen nach folgenden Kriterien zu planen bzw. baurechtlich, naturschutzrechtlich und/oder wasserrechtlich bewilligen zu lassen:

- Negative Auswirkungen auf den Gebietscharakter von Siedlungen, den Umgebungsbereich und den Nahbereich von Siedlungen und Wohngebäuden sind nicht zulässig.
- Die Durchschneidung bzw. Trennung von Landschaftselementen und Lebensräumen ist zu vermeiden.
- Störende Spiegelungen, Lichtreflexe oder Blendwirkungen auf Straßen, Wege und Erholungsgebiete bzw. auch auf den Sichtachsen sind zu vermeiden.
- Freiflächenanlagen sind mit einer Sichtschutzhecke in der Breite von mind. 5,0 m und einer zu erwartenden Höhe wie die PV-Anlage selbst mit ortsüblichen Sträuchern und Pflanzen allseitig zu umgeben.
- Anfallende Oberflächenwässer sind auf dem Grundstück der Freiflächenanlage zur Versickerung zu bringen bzw. zu retentieren.
- Im Hochwasserabflussgebiet ist eine Bewilligung seitens der Wasserrechtsbehörde der Baubezirksleitung Oststeiermark, für

geplante Anlagen im HQ 30 von der A14, Amt der Stmk. Landesregierung, einzuholen und ins Bauverfahren einzubringen.

- Bei Stilllegung der Anlage sind alle Bauteile zu entfernen und der Urzustand ist wieder herzustellen - Rückbauverpflichtung!!! Auf Basis von privatwirtschaftlichen Verträgen notwendig!
- Wird eine bestimmte Leistungskapazität – z.B. 20%-30% unterschritten gilt die Anlage als rückbaupflichtig.
- Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf Rundschreiben der Abteilung 13 zum Freiflächen-Leitfaden.

Begründete Ausnahmen müssen vom bautechn. SV oder vom Gestaltungsbeirat beurteilt werden.

6. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Regelungen im Stmk. Bau Gesetz - BauG:

Gemäß § 43 Abs(4) + (5) Stmk. Baugesetz muss das Bauwerk bzw. die Anlage derart geplant und ausgeführt werden, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird. Diesbezüglich ist jedes Bauvorhaben von der Baubehörde zu prüfen - auch meldepflichtige Bauvorhaben!

§ 19 Z.5 Baubewilligungspflichtige Vorhaben: Photovoltaikanlagen mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 500 kW_p und solarthermische Anlagen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 3 000 m²;

§ 20 Z.2 lit k) Baubewilligungspflichtig – vereinfachtes Verfahren: Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Brutto-Kollektorfläche von insgesamt mehr als 100 kW_p oder einer Höhe über 3,50m

§ 21 Z.2 lit. o) Meldepflichtige Vorhaben: Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Brutto-Kollektorfläche von insgesamt nicht mehr als 100 kW_p dabei dürfen Anlagen und ihre Teile eine Höhe von 3,50m nicht überschreiten.

Gesetzliche Regelungen im Stmk. Raumordnungsgesetz - StROG:

§33 (5) Z.6:

Außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dürfen im Freiland Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Brutto-Fläche von insgesamt nicht mehr als 400 m² errichtet werden. Mehrere Solar- und Photovoltaikanlagen auf Freiflächen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, gelten als einheitliche Anlage, deren Fläche zusammenzurechnen ist.

Ein räumlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die jeweiligen Anlagen die visuelle Wirkung einer einheitlichen Standortfläche erzeugen. Beträgt der Abstand zwischen den Standortflächen weniger als 100 m, so liegt jedenfalls ein räumlicher Zusammenhang vor. Gewidmete Sondernutzungen im Freiland sind davon ausgenommen.

7. Fotos von gelungenen Umsetzungen



Flachdachlösung mit max. 10 ° Aufständigung und 1,0 M von Traufe und Ortgang



Ins Dach integrierte Anlage, Dachmaterialfarbe in einem ähnlichen Farbton wie die PV-Module: